

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Oldtimer-Freunde Untere Saar e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis unter Nr. 1076 eingetragen
- (2) Er hat seinen Sitz in 66763 Dillingen Saar
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt die Erhaltung, Pflege und die Imagepflege klassischer, historischer Fahrzeuge sowie die Förderung des technischen Kulturgutes.
- (2) Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51ff. AO) und zwar durch Förderung von Fahrzeugrestaurationen, Fahrzeugausstellungen, Messepräsentationen, aber auch durch Vorträge, Workshops und sonstige geeignete Veranstaltungen. Es werden in unregelmäßigen Abständen eigene Oldtimertreffen und -ausfahrten organisiert und ausgerichtet, aber auch Treffen anderer regionaler Oldtimervereine besucht.
- (3) Seine Tätigkeit ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person werden. Eine Ehrenmitgliedschaft und eine Mitgliedschaft ausschließlich zur Förderung des Vereins sind möglich.
- (2) Voraussetzung ist ein Aufnahmeantrag in Schriftlicher Form und die Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - b. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.
 - c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes seine Mitgliedschaft verlieren, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt sowie die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vorstands grob verletzt.
Der Ausschluss aus dem Verein kann auch erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des 1. Halbjahres bezahlt wird.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum bis zum 31.03 eines Jahres fällig. Bei Eintritt während des laufenden Jahres, ist nur der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Standardbeitrag bewirkt eine Familienmitgliedschaft. Der/die Partner/ Partnerin sowie minderjährige Jugendliche werden automatisch Mitglied im Verein. Bedingung ist eine gemeinsame Postanschrift (eine Mail-Adresse).
- (3) Zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags wird das SEPA-Einzugsverfahren angewendet.
- (4) Ehrenmitglieder sind mit Partner beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer (d) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
 - d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge sind der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wenn die Mitgliederversammlung sie mit Mehrheit für dringlich erklärt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.
- (8) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. den Beisitzern
(Beisitzer können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart.
- (3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zeichnungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 300,-€ innerhalb des Vorstandes abzustimmen sind.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitglieder

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax bzw. E-Mail einberufen werden.
- (2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten.
- (3) Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (7) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Es ist jährlich mindestens eine Rechnungs- bzw. Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung vorzuweisen.
- (2) Zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins werden in der Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer gewählt die im Verein kein weiteres Amt innehaben dürfen.
- (3) Mindestens alle 2 Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen.

§ 14 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und aus Erlösen von Vereinsveranstaltungen.
- (2) Bei Gemeinschaftsveranstaltungen (Ausfahrten und ähnlichem) werden vorher abgesprochene Ausgaben aus der Vereinskasse finanziert.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff BGB).
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen für gemeinnützigen Zwecken einer Körperschaft zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zu.
- (5) Die Rückführung des Vermögens an die Mitglieder bleibt ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2016 einstimmig, ohne Gegenstimme beschlossen.

Dillingen den 31.01.2016

Seite 4